

Vermerk

An: Vorstand der BZÄK
(Haupt-)Geschäftsführer/innen der (Landes-)Zahnärztekammern

Von: Rechtsabteilung

Datum: 18. Januar 2021

Kopie: Abteilungen der BZÄK

Änderungen des Anspruchs auf Kinderkrankengeld

Am heutigen Tage soll der Bundesrat die vom Bundestag beschlossenen Änderungen des Krankengeldanspruchs bei Erkrankung des Kindes beschließen. Das Kinderkrankengeld soll es berufstätigen Eltern ermöglichen, Lohnausfälle durch die häusliche Betreuung eines erkrankten Kindes auszugleichen. Aufgrund der besonderen Herausforderungen in der Corona-Pandemie wird dieser Anspruch für 2021 nunmehr auf jegliche pandemiebedingten Einschränkungen des Schul- und Kitaschließungen ausgeweitet. Änderungen durch den Bundesrat sind nicht mehr zu erwarten, da die Initiative für diese Änderungen auch vom Bundesrat ausgegangen waren (vgl. Beschluss vom 09.10.2020, BR-Drs. 533/20).

Für die Zahnarztpraxis bedeuten die Änderungen folgendes:

1. Wann und wie lange gelten die neuen Regelungen?

Die neuen Regelungen sollen rückwirkend zum 5. Januar in Kraft treten und gelten ausdrücklich für das Kalenderjahr 2021.

2. Wer hat Anspruch auf die neue Regelung?

Anspruchsberechtigt sind gesetzlich versicherte, berufstätige Eltern, die selbst Anspruch auf Krankengeld haben und deren Kind unter 12 Jahre alt ist. Bei Kindern mit Behinderungen oder Kindern, die auf Hilfe angewiesen sind, gilt dieser Anspruch auch über das Alter von 12 Jahren hinaus. Weitere Voraussetzung ist, dass im Haushalt keine andere Person die Betreuung des Kindes übernehmen kann.

Privatversicherte und beihilfeberechtigte Eltern haben keinen Anspruch nach der neuen Regelung, ggf. greifen hier privatversicherungsrechtliche Vereinbarungen bzw. ein möglicher Anspruch nach §56 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

3. Wann hat man Anspruch auf die neue Regelung?

Bisher bestand der Anspruch nur, wenn das eigene Kind krank ist. Nunmehr besteht der Anspruch für 2021 auch dann, wenn die Kinderbetreuung aus einem anderen Grund zu Hause erforderlich wird. Etwa weil die Schule, die Kita, oder auch die Einrichtung für Menschen mit Behinderungen pandemiebedingt geschlossen ist oder einzelne Klassen oder Kitagruppen in Quarantäne sind. Einen Anspruch haben Eltern ausdrücklich auch dann, wenn die Einrichtung zwar noch offen ist, die Behörden aber die Präsenzplicht ausgesetzt haben oder die Eltern aufgefordert sind, ihre Kinder pandemiebedingt möglichst zu Hause zu betreuen. Die weiteren Voraussetzungen (siehe unter 2.) müssen selbständig erfüllt sein.

4. Muss die Schule bzw. Kita komplett geschlossen sein?

Für den Anspruch ist keine vollständige Schließung der Schule oder der Kita erforderlich. Auch wenn die Präsenzplicht in der Schule aufgehoben, die Kitabetreuung eingeschränkt wurde oder aufgrund einer Quarantäneanordnung die Klasse oder Gruppe nicht in die Schule oder Kita gehen kann, haben Eltern einen Anspruch.

5. Wie viele Krankentage können in Anspruch genommen werden?

Berechtigte Eltern können im Jahr 2021 pro Kind und Elternteil 20 statt 10 Tage Kinderkrankengeld beantragen, insgesamt bei mehreren Kindern maximal 45 Tage. Bei Alleinerziehenden erhöht sich der Anspruch auf 40 statt 20 Tage pro Kind, insgesamt jedoch auf nicht mehr als 90 Tage.

6. Wie viele Tage gelten für die Erkrankung des Kindes bzw. für Schul-/Kitaschließungen?

Alle Tage, die in Anspruch genommen werden können, können sowohl für die Betreuung eines kranken Kindes als auch für die Betreuung verwendet werden, wenn die Schule oder Kita geschlossen, die Präsenzplicht aufgehoben oder der Zugang eingeschränkt wurde.

7. Wie wird der Anspruch geltend gemacht?

Eltern beantragen wie bisher das Kinderkrankengeld bei ihren Krankenkassen und geben den Grund der Inanspruchnahme an. Ist das Kind krank, muss der Betreuungsbedarf gegenüber der Krankenkasse mit einer Bescheinigung vom Arzt nachwiesen werden. Muss ein Kind aufgrund einer Schul- oder Kitaschließung zu Hause betreut werden, genügt eine Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung. Die Krankenkasse kann die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung oder der Schule verlangen.

8. Was muss der Arbeitgeber wissen?

Der Anspruch führt auch wegen eines eingeschränkten Schul- oder Kitabetriebs zu einem Anspruch der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters auf unbezahlte Freistellung gegenüber dem Arbeitgeber. Der Arbeitgeber wird von seiner Zahlungspflicht für die in Anspruch genommenen Tage befreit, hat aber gleichzeitig keinen Anspruch auf Erbringung der Arbeitsleistung.

9. Wie hoch ist das Kinderkrankengeld?

Das Kinderkrankengeld beträgt bis zu 90 Prozent des entfallenen Nettoarbeitslohns.

Neue Regelung:

§ 45 SGB V Krankengeld bei Erkrankung des Kindes

(1) Versicherte haben Anspruch auf Krankengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. § 10 Abs. 4 und § 44 Absatz 2 gelten.

(2) Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für 10 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 20 Arbeitstage. Der Anspruch nach Satz 1 besteht für Versicherte für nicht mehr als 25 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 50 Arbeitstage je Kalenderjahr. Das Krankengeld nach Absatz 1 beträgt 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts aus beitragspflichtigem Arbeitsentgelt der Versicherten, bei Bezug von beitragspflichtigem einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (§ 23a des Vierten Buches) in den der Freistellung von Arbeitsleistung nach Absatz 3 vorangegangenen zwölf Kalendermonaten 100 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts aus beitragspflichtigem Arbeitsentgelt; es darf 70 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze nach § 223 Absatz 3 nicht überschreiten. Erfolgt die Berechnung des Krankengeldes nach Absatz 1 aus Arbeitseinkommen, beträgt dies 70 Prozent des erzielten regelmäßigen Arbeitseinkommens, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt. § 47 Absatz 1 Satz 6 bis 8 und Absatz 4 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 besteht der Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 für das Kalenderjahr 2021 für jedes Kind längstens für 20 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 40 Arbeitstage. Der Anspruch nach Satz 1 besteht für Versicherte für nicht mehr als 45 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 90 Arbeitstage. Der Anspruch nach Absatz 1 besteht für das Kalenderjahr 2021 auch dann, wenn Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen werden, oder deren Betreten, auch auf Grund einer Absonderung, untersagt wird, oder wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzplicht in einer Schule aufgehoben wird oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird, oder das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht. Die Schließung der Schule, der Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder der Einrichtung für Menschen mit Behinderung, das Betretungsverbot, die Verlängerung der Schul- oder Betriebsferien, die Aussetzung der Präsenzplicht in einer Schule, die Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder das Vorliegen einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen, ist der Krankenkasse auf geeignete Weise nachzuweisen; die Krankenkasse kann die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung oder der Schule verlangen.

(2b) Für die Zeit des Bezugs von Krankengeld nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2a Satz 3 ruht für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes.

(3) Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 haben für die Dauer dieses Anspruchs gegen ihren Arbeitgeber Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung, soweit nicht aus dem gleichen Grund Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht. Wird der Freistellungsanspruch nach Satz 1 geltend gemacht, bevor die Krankenkasse ihre Leistungsverpflichtung nach Absatz 1 anerkannt hat, und sind die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt, ist der Arbeitgeber berechtigt, die gewährte Freistellung von der Arbeitsleistung auf einen späteren Freistellungsanspruch zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten

Kindes anzurechnen. Der Freistellungsanspruch nach Satz 1 kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(4) Versicherte haben ferner Anspruch auf Krankengeld, wenn sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, sofern das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist und nach ärztlichem Zeugnis an einer Erkrankung leidet,

- a) die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat,
- b) bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativmedizinische Behandlung notwendig oder von einem Elternteil erwünscht ist und
- c) die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt.

Der Anspruch besteht nur für ein Elternteil. Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 und § 47 gelten entsprechend.

(5) Anspruch auf unbezahlte Freistellung nach den Absätzen 3 und 4 haben auch Arbeitnehmer, die nicht Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 sind.

Sollten durch den Bundesrat noch Änderungen erfolgen, werden wir informieren.

Für Rückfragen steht der Unterzeichner zur Verfügung.

Telefon: 030 – 40005114
Email: e.makuth@bzaek.de



RA Eike Makuth
Rechtsabteilung